

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

BESCHLUSS

VG 4 L 599/24.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn f
Hennigsdorf,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christoph Tometten, Yorckstraße 26,
10965 Berlin, Az.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Eisenhüttenstadt, Georg-Quincke-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder), Az.:

Antragsgegnerin,

wegen Verfahrens nach §§ 29 a, 30 AsylG
Herkunftsland: Kamerun

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 21. Oktober 2024

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichterin gemäß § 76 Abs. 4 AsylG

beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Christopher Tometten aus Berlin gewährt.
2. Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 4 K 1777/24.A gegen die Rückkehrentscheidung in Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. September 2024 wird angeordnet.

Gründe:

Dem Antragsteller ist nach § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Christopher Tometten aus Berlin beizuordnen (§ 121 ZPO), weil er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Der mit Schriftsatz vom 30. September am selben Tag anhängig gemachte sinngemäße Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 4 K 1777/24.A) gegen die in Nr. 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. September 2024 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen,

hat Erfolg.

Er ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft. Die angefochtene Abschiebungsandrohung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, weil die dagegen erhobene Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 des Asylgesetzes - AsylG). Der Antrag ist auch zulässig. Insbesondere wurde er, wie die zugehörige Klage, fristgerecht innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides vom 12. August 2024 am 16. August 2024 gestellt (§§ 74 Abs. 1 2. Halbsatz, 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG).

Der Antrag ist auch begründet. An der Rechtmäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Abschiebungsandrohung mit verkürzter Ausreisefrist von einer Woche nach Bekanntgabe gemäß § 36 Abs. 1 AsylG bestehen ernstlichen Zweifel im Sinne von § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG.

Soweit das Bundesamt die qualifizierte Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet auf Grundlage von § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zu begründen sucht, trägt diese Argumentation nicht. Der Vortrag des Antragstellers mag zwar konstruiert erscheinen, er enthält aber nicht so eindeutig unstimmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, dass die Begründung für seinen Asylantrag offensichtlich nicht überzeugend ist.

Der Antragsteller trägt seit Beginn des Asylverfahrens vor dem Bundesamt durchgängig vor, homosexuell zu sein und hat in Deutschland Kontakt Hilfsorganisationen aufgenommen, die explizit die Rechte Homosexueller vertreten. Nach der Auskunftslage zur Situation homosexueller Personen in Kamerun (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Kamerun, Stand: September 2022) sind homosexuelle Handlungen strafbar und werden in Einzelfällen verfolgt. Sowohl Amnesty International als auch Human Rights Watch weisen in zahlreichen Berichten auf die oftmals prekäre Lage für sexuelle Minderheiten hin. Fast alle gesellschaftlichen Gruppen, auch zahlreiche Kirchen, an prominenter Stelle auch Vertreter der katholischen Kirche, setzen sich für ein strikteres staatliches Vorgehen gegen Homosexuelle ein. Menschen, denen Homosexualität unterstellt wird, müssen damit rechnen im öffentlichen Raum von Mitmenschen angegriffen zu werden. Im familiären Umfeld erfahren diese Personen Ächtung und Misshandlung. Nach allem liegt hier kein Fall vor, in dem das gesamte Vorbringen des Antragstellers von vornherein offensichtlich nicht überzeugend sein kann.

Zutreffend hat das Bundesamt nicht § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist (im Folgenden: AsylG n.F.), für die Begründung des Offensichtlichkeitsurteils herangezogen. Der Antragsteller hat im Asylverfahren nicht lediglich Umstände vorgebracht, die für die Prüfung des Asylantrages nicht von Belang sind. Entgegen der Ansicht des Bundesamtes führt die Einschätzung, dass der Vortrag des Antragstellers ausschließlich verfahrenstaktisch gelenkt sei, nicht dazu, dass der Vortrag des Antragstellers „nicht von Belang“ ist. Vorgebrachte Umstände sind dann nicht von Belang, wenn sie – in Anlehnung an die in der Rechtsprechung zu der vorherigen Fassung des § 30 Abs. 1 AsylG hinreichend geklärten Maßstäbe – den Asylantrag offensichtlich nicht zu tragen vermögen. Daraus folgt, dass Vorbringen im Sinne des § 30

Abs. 1 Nr. 1 AsylG n.F. insbesondere dann nicht von Belang ist, wenn es für die Prüfung des Asylantrages aus tatsächlichen Gründen nicht erheblich oder beachtlich ist; dies insbesondere dann, wenn aus den vorgebrachten Umständen auch bei Wahrunterstellung – und somit unabhängig von einer Glaubhaftigkeitsprüfung – rechtlich klar kein Schutzstatus aus Art. 16a des Grundgesetzes (GG), § 3 oder § 4 des AsylG folgt (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 4. Juli 2024 – 28 L 1537/24.A -, juris Rn. 30 f., VG Ansbach, Beschluss vom 24. November 2023 – AN 17 S 23.31446 – juris Rn. 20; Beschluss vom 10. Juli 2024 – AN 17 S 24.30990 – juris Rn. 23). Das ist hier nicht gegeben. Bei Wahrunterstellung des Vortrages, dass der Antragsteller in Kamerun strafbare homosexuelle Handlungen praktiziert habe, hat er möglicherweise eine geschlechtsspezifische Verfolgung in seinem Herkunftsstaat zu gewärtigen.

Ob dem Antragsteller im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch staatliche Akteure gemäß § 3c Nr. 1 AsylG sowie – mangels Schutzbereitschaft des kamerunischen Staates – durch nichtstaatliche Akteure nach § 3c Nr. 3 AsylG droht, weil er einer strafrechtlichen Verfolgung sowie einer Gefahr für Leib und Leben durch die kamerunische Bevölkerung zu gewärtigen hat, bleibt einer Klärung im Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Die Kostenfolgen beruhen auf § 154 Abs. 1 VwGO; § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

■

Beglaubigt

■

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

